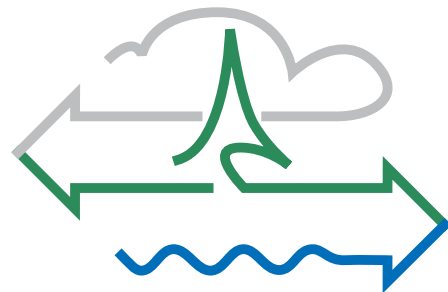


# VÖEB

## Magazin



MAGAZIN DES VERBANDES ÖSTERREICHISCHER ENTSORGUNGSBETRIEBE

Nr. 17 / 7. Jahrgang / Oktober 2001

Foto: Österreich Werbung/Trumler

Recht:

## VÖEB-Vorschläge zum neuen Bundes-AWG



Gastkommentar:

**Durchstarten mit  
dem Euro**

Von Mag. Markus Petz

Seite 5

Recht:

**Bundes-Abfall-  
wirtschaftsplan  
2000**

Seite 6

Mitgliederpräsentation:

**Palfinger –  
ein vielseitiger  
Partner**

Seite 11

Liebe Leserin, lieber Leser!

Das Schwerpunktthema dieser Ausgabe des „VÖEB-Magazins“ ist ein ausführlicher Bericht über die Vorschläge des VÖEB zum neuen Bundes-AWG. Ein Gesetz, das – und das wird von niemandem bestritten – in seiner neuen Form eine wesentliche Weichenstellung für die Zukunft der heimischen Abfallwirtschafts- und Entsorgungspraxis bedeuten wird. Entsprechend wichtig war es daher auch, sich als



Branchenvertretung dabei aktiv zu engagieren und dafür zu sorgen, dass Überlegungen und zum Teil auch Forderungen unserer Branche entsprechend berücksichtigt werden. Mitgestaltung lautet hierzu der Schlüsselbegriff.

Einmal mehr hat sich in diesem Zusammenhang gezeigt, dass die langjährigen Bemühungen des Verbandes im Bereich der Gesetzgebung Früchte tragen. Professionelles Engagement, das Einbringen von Fachexpertisen, Verlässlichkeit bei getroffenen Vereinbarungen und eine notwendige Berechenbarkeit in den Handlungen waren und sind Voraussetzungen für vertrauensbildende Maßnahmen zwischen dem Verband und den gesetzgebenden Körperschaften.

Die ersten Entwürfe des Bundes-AWG enthalten viele Vorschläge und Überlegungen des VÖEB. Dies kann damit zu Recht als weiteres positives Beispiel für eine konstruktive Zusammenarbeit im Vorfeld der Gesetzgebung bezeichnet werden. Letztendlich sollte damit auch ein Beitrag zur Entwicklung praxistauglicher Regelungen geleistet werden. Eine Entwicklung, die durchaus auch als angewandter Umweltschutz bezeichnet werden kann.

Neben unserer Darstellung der VÖEB-Vorschläge zum Bundes-AWG finden Sie wie gewohnt ein großes Spektrum an Informationen: von der Euro-Umstellung über eine Stellungnahme zum Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2000 bis hin zu einer Fülle an verbandsinternen News. Besonders hinweisen möchte ich Sie in diesem Zusammenhang aber auf die Vorstellung unserer neuen Homepage, die unter [www.voeb.at](http://www.voeb.at) ab Oktober online zu besuchen ist. Eine Homepage, auf die wir zu Recht stolz sein dürfen, sowohl aus grafischer als auch inhaltlicher Sicht. Zuviel sei hier aber nicht verraten. Werfen Sie doch am besten selbst einen Blick darauf!

Ihr  
Ing. Peter J. Kneissl

Recht:

# VÖEB-Vorschläge zum neuen Bundes-AWG

Es gehört zu den branchenpolitischen Aufgaben des VÖEB, Stellungnahmen zu relevanten Gesetzen einzubringen. Dabei steht neben der Wahrung von Mitgliederinteressen immer auch die Praxisorientierung im Mittelpunkt. Und je früher eine entsprechende Diskussion im Gesetzeswerdungsprozess eingeleitet werden kann, umso größer sind die Chancen auf aktive Mitgestaltung. Dies gilt auch für die in Aussicht genommene Neugestaltung des Abfallwirtschaftsgesetzes des Bundes. Die dazu entwickelten Überlegungen und Forderungen des VÖEB fassen wir im folgenden Artikel zusammen.

Nach ausführlichen verbandsinternen Diskussionen rund um das geplante neue AWG wurde zuletzt eine Reihe von Vorschlägen erarbeitet, die inzwischen auch bereits Vertretern des Umweltministeriums, der Länder und der Wirtschaftskammer präsentiert wurden. Primäres Ziel ist es, die erkannten Schwächen des AWG, insbesondere seine Überregulierung, zu beseitigen bzw. das Gesetz generell zu straffen, um seine Vollzugstauglichkeit zu erhöhen. Im Rahmen vieler VÖEB-interner Fachdiskussionen wurde zu den Themenbereichen

- Abfallbegriff,
- Behandlung/Verwertung/Produkt,
- Melde- und Aufzeichnungspflichten,
- Anlagenrecht und
- Entsorgungsfachbetrieb

eine Vielzahl von Vorschlägen erarbeitet. Neben der erwähnten Zielsetzung der Vereinfachung bzw. Erhöhung der Praxistauglichkeit geht es dem VÖEB vor allem darum, durch die vorgeschlagene Beseitigung von Regelungslücken und Ausnahmen eine Ausweitung des Anwendungsbereiches des AWG zu erreichen. Damit soll eine abgerundete, kohärente Regelung erreicht werden, die in ihrer Konsequenz auch eine verstärkte Inanspruchnahme der Bedarfskompetenz des Bundes zu Lasten der

Länder, insbesondere im Anlagenrecht, bedeuten würde.

Ein wesentlicher Aspekt in den Überlegungen des Verbandes betrifft die zukünftigen Vollzugsstrukturen für die Zulassung von Abfallbehandlungsanlagen. Hier kann sich der VÖEB sowohl die – erstinstanzliche – Zuständigkeit des Landeshauptmanns als auch eine derartige Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde vorstellen. Entscheidend ist für den VÖEB vielmehr, dass auf der Vollzugsebene in Zukunft keinerlei Differenzierung zwischen Abfallmonobehandlung und Abfallmitbehandlung erfolgt.

Im Zusammenhang mit dem geplanten neuen AWG des Bundes formulierte der VÖEB im Einzelnen folgende Vorschläge und Überlegungen:

## 1. Abfallbegriff

Die europäische Kommission hat bereits 1999 wegen der mangelnden Umsetzung des gemeinschaftsrechtlichen Abfallbegriffes ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich eingeleitet. Der Gesetzgeber hat also nicht nur die – überfällige – Aufgabe, die Vorwürfe der Kommission zu entkräften, sondern er hätte gleichzeitig auch die Möglichkeit, eine Nachbesserung bzw.



sogar eine darüber hinausgehende umfassende Neugestaltung – im Sinne einer Sanierung bzw. Anpassung – des Abfallbegriffes vorzunehmen. In diesem Zusammenhang sollte es auch zu einer Übernahme des ab 1. 1. 2002 gültigen europäischen Abfallkatalogs kommen, wobei der VÖEB auf der Festlegung einer praktikablen Übergangsfrist für die Wirtschaft besteht. Damit wäre der Missstand der fehlenden Übereinstimmung zwischen österreichischen Abfalllisten und den europäischen Katalogen (EWC, HWC, künftig umfassend: EAK) und damit auch eine abfall- und umweltpolitische Schwachstelle endlich beseitigt.

## 2. Behandlung/Verwertung/Produkt

Die Abfallrahmenrichtlinie kennt zwar die Begriffe „Beseitigung“ und „Verwertung“, definiert diese aber nicht. Vielmehr verweist sie auf die in den Anhängen II A und II B angeführten Verfahren. Da das Gemeinschaftsrecht diesbezüglich nicht präjudiziert und vor allem keinen einheitlichen Begriff der Abfallbehandlung und somit auch keine Aufgliederung eines solchen Überbegriffs kennt, können die bewährten Begriffe Verwertung, sonstige Behandlung und Ablagerung (Entsorgung) beibehalten werden. Der VÖEB empfiehlt jedoch, dass die Anhänge II A und II B als Verfahren zur Verwertung bzw. zur sonstigen Behandlung in die Rahmenrichtlinie übernommen werden.

Von besonders großer Praxisrelevanz ist die Festlegung, ab wann ein Altstoff – dieser Begriff sollte übrigens beibehalten werden – seine Abfalleigenschaft verliert. Die Beibehaltung des Abfallende-Regimes wird vom VÖEB daher für sinnvoll erachtet.

Hinsichtlich der Entscheidungskompetenz über Berufungen gegen Feststellungsbescheide sollte nach Ansicht der VÖEB-Experten der Unabhängige Verwaltungssenat des betreffenden Bundeslandes für zuständig erklärt werden.

Weiters regt der VÖEB an, bezüglich verwertbarer Abfälle den Grundsatz des freien Warenverkehrs im AWG festzuschreiben. Damit soll klargestellt werden, dass es bezüglich dieser Abfälle bereits aus gemeinschaftsrechtlichen Erwägungen kein (primäres) ordnungsrechtliches Eingriffsinstrumentarium geben kann. Dies heißt nichts anderes als die



Foto: ARA AG/Kurt Keimrath

*Gesetzliche Regelungen in der Abfallwirtschaft sollten ganz besonders auf ihre Praxistauglichkeit hin überprüft werden*

Unzulässigkeit eines Andienungszwanges. Folgt man diesen Überlegungen weiter, so kann dieser Bereich daher auch keine Pflichtaufgabe der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im weitesten Sinn darstellen.

## 3. Melde- und Aufzeichnungspflichten

Die VÖEB-Experten sind der Überzeugung, dass die im AWG – und in den auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen – enthaltenen Melde- und Aufzeichnungspflichten jedenfalls einer – zumindest punktuellen – Korrektur unterzogen werden müssen.

Hinsichtlich der bereits seit längerem diskutierten Ausweitung des Abfallnachweises auf nicht gefährliche Abfälle vertritt der VÖEB die Auffassung, dass sich eine Ausweitung lediglich auf Jahressummenmeldungen der Abfallsammler und -behandler erstrecken kann. Die Weitergabe von Kundenbeziehungen oder die Ausweitung der Aufzeichnungspflicht auf Abfallerzeuger wird sowohl aus datenschutzrechtlichen Erwägungen als auch aus Praktikabilitätsgründen vehement abgelehnt. Und nicht zuletzt auch die damit verbundenen Kosten sprechen aus Sicht des VÖEB gegen eine derartige Regelung.

## 4. Anlagenrecht

Im Zusammenhang mit dem Anlagenrecht schlägt der VÖEB vor, den § 29 zur alleinigen Rechtsgrundlage des abfallrechtlichen Anlagenrechtes auszugestalten. Grundsätzlich sollten aber alle Abfallbehandlungsanlagen nach § 29

genehmigungspflichtig sein. Also durchaus auch solche, die auf einen anderen – z. B. gewerblichen – Zweck ausgerichtet sind.

Darüber hinaus sollte versucht werden, eine noch weiter gehende Konzentration im § 29 Abs. 2 zu erreichen, indem darin zumindest sämtliche bundesgesetzlich geregelten Bewilligungs-, Genehmigungs- und Anzeigepflichten erfasst werden. Aus Sicht des VÖEB wäre es weiters wünschenswert, wenn das abfallrechtliche Anlagenrecht der Länder, das derzeit höchst unterschiedlich ausgestaltet ist und somit einen wirtschaftlichen Hemmschuh darstellt, überhaupt eliminiert werden könnte.

Zu überlegen wäre weiters, für bestimmte Anlagen ein wesentlich vereinfachtes Verfahren vorzusehen. Dazu zählen z. B. mobile Abfallbehandlungsanlagen, für die unter anderem auch ein Typengenehmigungsverfahren eingeführt werden könnte. Der Behörde am jeweiligen Aufstellungsort bleibt natürlich immer noch die Möglichkeit, zusätzlich erforderliche Vorschriften vorzusehen.

§ 29 sollte aber nicht nur das Genehmigungsrecht für alle Abfallbehandlungsanlagen regeln, sondern darüber hinaus den gesamten Lebenszyklus einer solchen Anlage erfassen.

## 5. Entsorgungsfachbetrieb

Der Entsorgungsfachbetrieb ist ein bereits existierendes Beispiel dafür,

*Fortsetzung auf Seite 4*



wie der VÖEB seine Verantwortung in der Weiterentwicklung der heimischen Umwelt- und Abfallwirtschaftspolitik versteht und mit welchem Engagement er auch bereit ist, diese Verantwortung wahrzunehmen. Als Vorbild diene dabei der § 52 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Diese Regelung diene dem VÖEB als Orientierungshilfe für die Entwicklung eines Anforderungskatalogs an moderne Entsorgungsfachbetriebe. Gemeinsam mit dem ÖWAV wurde in diesem Zusammenhang auch ein Verein zur Verleihung des Zertifikats eines Entsorgungsfachbetriebes gegründet und eine Vergabeordnung für die Verleihung dieses Qualitätszertifikats geschaffen. Das Grundmuster dieses „zertifizierten Entsorgungsfachbetriebes“ entspricht, wenn auch mit geringen Einschränkungen, der durch die EMAS-Verordnung der EU vorgegebenen Struktur. Nach dem Muster des Umweltmanagementgesetzes wäre es durchaus überlegenswert, auch zertifizierten Entsorgungsfachbetrieben die in diesem Gesetz nach dem Äquivalenzgrundsatz vorgesehenen Privilegien zukommen zu lassen. Im neuen AWG müsste dafür allerdings eine entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen werden.

**Zusammenfassung**

Der VÖEB ist davon überzeugt, dass die von ihm im Zuge der Neugestaltung des AWG ausgearbeiteten Vorschläge zu einer Vereinfachung und damit Erhöhung der Praxistauglichkeit des Gesetzes führen würden. Die Schwächen des bisherigen AWG, insbesondere seine zum Teil dramatische Überregulierung, sind inzwischen hinlänglich bekannt und sollten im Zuge des „AWG neu“ endgültig beseitigt werden. Auch die Chance, die längst überfällige Beseitigung von Gemeinschaftsrechtswidrigkeiten durchzuführen, sollte sich der Gesetzgeber nach Ansicht des VÖEB keinesfalls entgehen lassen. Der Verband versteht seine Vorschläge als Diskussions- und Gestaltungsbeitrag, der auf der Basis der Praxis und damit auch vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Anwendbarkeit formuliert wurde. Wir werden die LeserInnen des „VÖEB-Magazins“ über die weitere Entwicklung und vor allem über die endgültige Fassung des AWG informieren.

**Forderungen des VÖEB und Verankerung im Vorschlag des Ministeriums in der Gegenüberstellung (Auszüge)**

Vorschläge des VÖEB	Verankerung lt. BMU-Präsentation 11. 9.
<b>1. Abfallbegriff</b>	
Ersatzlose Auflassung der Ziffer 3	EU-konforme Begriffe – Anpassung an die EU unter Beibehaltung des bisherigen Systems: Streichung der Ziffer 3
Übernahme des EAK	Abfallliste: Übernahme des EAK mit Übergangsbestimmungen
<b>2. Behandlung/Verwertung/Produkt</b>	
Übernahme der Anhänge II A & II B der Rahmen RL als Verfahren zur Verwertung bzw. zur sonstigen Behandlung	Übernahme der EU-Begriffe – Verwertungs- und Beseitigungsverfahren
<b>3. Melde- und Aufzeichnungspflichten</b>	
Ablehnung der Weitergabe von kundenbezogenen Daten	Einführung eines elektronischen Datenpools Ablehnung weiterer Wirtschaftskreise
<b>4. Anlagenrecht</b>	
§ 29 – alleinige Rechtsgrundlage des abfallrechtlichen Anlagenrechts	Genehmigungspflicht für ortsfeste Behandlungsanlagen (alle Anlagen, die Abfälle einsetzen)
<b>5. Entsorgungsfachbetrieb</b>	
Privilegien für zertifizierte EFBs nach dem Muster des Umweltmanagements	



Foto: ARA AG/Kurt Keimrath



# Durchstarten mit dem Euro



Foto: VÖEB

Mag. Markus Petz, Euro-Beauftragter bei Saubermacher



Der 1. Jänner 2002 rückt unerbittlich näher. Und was noch vor kurzem so weit entfernt erschien, steht plötzlich unmittelbar bevor: der Euro. Wer sich darauf noch nicht vorbereitet hat, also noch nicht Euro-fit ist, sollte rasch reagieren. In Panik muss man aber nicht verfallen, da die Währungsumstellung mit dem richtigen Zeitplan und einigen Tipps durchaus noch rechtzeitig zu schaffen ist. Die wichtigsten Aspekte und Maßnahmen fasst Mag. Markus Petz, Euro-Beauftragter der Firma Saubermacher, im folgenden Gastkommentar zusammen.



## Am 32. Dezember ist es zu spät ...

Eine der wichtigsten Maßnahmen zur optimalen Vorbereitung auf den Euro ist die Umstellung der einzelnen unternehmensinternen Bereiche. Spätestens bis Ende 2001 muss das gesamte Rechnungswesen auf Euro umgestellt sein, denn die unveränderbare Deadline dafür ist der 1. Jänner 2002. Die Umstellung kann auch schon vorher zu jedem beliebigen Stichtag durchgeführt werden, und sie muss auch nicht in allen Bereichen zugleich erfolgen. Es empfiehlt sich beispielsweise, den Bereich „Lohn- und Gehaltsverrechnung“ erst sehr spät umzustellen, weil anzunehmen ist, dass die MitarbeiterInnen ihre Gehaltskonten noch bis 31. Dezember 2001 in Schilling beibehalten werden – sie müssen ja auch ihre Einkäufe bis Jahresende noch in Schilling bezahlen. Wer einzelne Bereiche früher als andere umstellt, sollte allerdings mögliche Schnittstellenprobleme bedenken. Die Umstellung der Buchhaltung auf Euro muss zwar dem Finanzamt nicht gemeldet werden, die Umrechnung der Kontosalde n sollte jedoch klar dokumentiert und leicht nachvollziehbar sein.



## Mit Euro bilanzieren

Unabhängig von der Umstellung der Buchhaltung können alle Jahresabschlüsse bis 31. Dezember 2001 wahlweise in Euro oder Schilling aufgestellt werden. Für Bilanzstichtage danach ist nur noch der Euro zu verwenden, denn Unternehmen dürfen ab 1. Jänner 2002 nur noch mit der neuen Währung rechnen und bilanzieren. Bankkonten, Sparbücher, alle Dauer-, Einziehungs- und Abbuchungsaufträge werden kostenlos auf Euro umgestellt. Vorausblickend sollen schon die neuen Euro-Überweisungsscheine bestellt werden, damit man sie rechtzeitig zur Verfügung hat.

## Die Rechnung in Euro

Ab 1. Oktober 2001 besteht gegenüber Endverbrauchern die Pflicht zur  
*Fortsetzung auf Seite 6*



doppelten Preisauszeichnung für alle öffentlich angebotenen Waren und Dienstleistungen auf Offerten, Kostenvoranschlägen und Rechnungen. Im November/Dezember startet dann die Verteilung von Euro-Bargeld an Unternehmen, die versprechen, dass sie das Zahlungsmittel nicht an Private weitergeben. Am besten klären Sie mit Ihren Geschäftspartnern ab, wann sie Ihnen Rechnungen bzw. Bestellungen in Euro statt in Schilling schicken sollen und wie sie mit Umrechnungsdifferenzen umgehen. Es empfiehlt sich außerdem, in der Buchhaltung ein eigenes Konto für den Ausgleich von Umrechnungs- und Rundungsdifferenzen anzulegen. Übrigens: In Verträgen, die über den 1. Jänner 2001 hinausgehen, bleibt grundsätzlich alles Vereinbarte unverändert gültig – trotz Währungsumstellung.

### Duale Phase

Die Ausgabe von Euro-Bargeld startet mit 1. Jänner 2002, zugleich wird das bisherige Bargeld eingezogen. Der Euro ist mit diesem Stichtag gültig, der Schilling gilt allerdings vorerst weiter. In dieser Umstellungsphase darf der Schilling nur mehr als Bargeld, nicht aber im Überweisungsverkehr verwendet werden. Die duale Phase, in der beide Zahlungsmittel Gültigkeit haben, endet mit 28. Februar 2002 und damit ebenso die doppelte Preisauszeichnungspflicht. Die Oesterreichische Nationalbank und ihre Filialen nehmen aber über dieses Datum hinaus Schilling-Bargeld gegen Euro weiterhin kostenfrei zurück.

Wer sich an diesen Hinweisen und Tipps orientiert und den Herbst für die unternehmensinterne Vorbereitung und eventuell auch Schulung nutzt, der wird mit der Umstellung auf die Gemeinschaftswährung sicherlich keine Probleme haben. Der Verband empfiehlt aber allen Unternehmen, die bislang noch etwas säumig waren, sich ab nun doch intensiv mit dem Thema und seinen Auswirkungen auseinander zu setzen. Denn die – hoffentlich – reibungslose Umstellung auf die neue Währung ist eine Frage der Professionalität, an der unsere Branche gemessen werden wird. Eine Herausforderung, der die heimische Entsorgungswirtschaft mit Sicherheit gerecht werden wird. ■

## Recht:

# Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2000

## VÖEB-Stellungnahme zum Teilband „Leitlinien zur Abfallverbringung und Behandlungsgrundsätze“

Im nachfolgenden Artikel wollen wir unseren Leserinnen und Lesern die wichtigsten Argumente aus der VÖEB-Stellungnahme zum Entwurf des Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2000 darstellen. Konkret handelt es sich dabei um den Teilband „Leitlinien zur Abfallverbringung und Behandlungsgrundsätze“. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der VÖEB zur Realisierung seiner Vorstellungen umfangreiche Wünsche nach Änderungen und Klarstellungen erhoben hat.

### Kritik an hohem Detaillierungsgrad und administrativen Belastungen

Im entsprechenden Teilband des Bundes-Abfallwirtschaftsplans 1998 sind dem Thema Einstufungsgrundsätze für Beseitigungs- und Verwertungsverfahren und Behandlungsgrundsätze für bestimmte Abfall- und Stoffströme immerhin 30 Seiten gewidmet. Der nunmehr vorliegende Teilband weist aber sogar mehr als das Doppelte, nämlich 77 Seiten (!) auf. An sich erklärt sich die Erweiterung daraus, dass neue Abfallgruppen erfasst werden sollen und auch inhaltlich detailliertere Anforderungen vorgesehen sind. Der Abfallwirtschaftsplan hat neben einer Bestandsaufnahme der Situation der Abfallwirtschaft auch bestimmte Vorgaben zu enthalten. Weiters sind die zur Erreichung dieser Vorgaben geplanten Maßnahmen des Bundes, die regionale Verteilung der erforderlichen Anlagen zur Behandlung gefährlicher Abfälle und besondere Vorkehrungen für bestimmte Abfälle Gegenstand des Planes.

Die vorliegenden „Leitlinien zur Abfallverbringung und Behandlungsgrundsätze“ gehen aber über die Erstellung von Vorgaben – die gewissermaßen die als abfallwirtschaftlich relevant erkannten Zielsetzungen darstellen – freilich weit hinaus. So werden zum Beispiel auch Kriterien zur Abfalleigenschaft be-

stimmter Stoffe aufgestellt, der Stand der Technik für bestimmte Verwertungs- und Behandlungsverfahren wird definiert, die Sammlung, Lagerung und der Transport von Abfällen wird näher geregelt und zu guter Letzt werden auch die jeweiligen Abfallgruppen bestimmten Verwertungs- oder Behandlungsverfahren zugeordnet. Damit aber noch nicht genug: Es werden darüber hinaus auch Kontroll-, Melde- und Aufzeichnungspflichten in einem derart intensiven Ausmaß festgelegt, dass dieses aus Sicht der Wirtschaft abzulehnen ist. Denn damit entsteht eine nicht zu verantwortende administrative Mehrbelastung, die zu erheblichen finanziellen Belastungen führen würde.

### Verhältnis zwischen AWG und Entwurf

Das AWG enthält eine Vielzahl von Verordnungsgrundlagen, die die Basis für exakte Regelungen derselben abfallwirtschaftlichen Fragestellung darstellen. Der vorliegende Teilband bewegt sich ebenfalls überwiegend im Anwendungsbereich dieser Verordnungsgrundlagen. Und damit erhebt sich die dringende Frage nach dem Normenverhältnis zwischen dem AWG einerseits und den angeführten Verordnungsgrundlagen andererseits. Kurz formuliert: Es entsteht der Eindruck, dass es sich hierbei um konkurrierende Regelungszuständigkeiten handelt.





Foto: ARA AG/Kurt Keimrath

*In Zukunft kein Durcheinander in der heimischen Abfallwirtschaft – VÖEB liefert Beiträge zum Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2000*

Die Vorgaben des Abfallwirtschaftsplanes sind also durch Einzelverordnungen umzusetzen. Wenn sich der Plan aber, wie der vorliegende Teilband, nicht auf Vorgaben beschränkt, sondern die darauf aufbauende Verordnungsregelung vorweg nimmt, so entwertet dies die ursprüngliche Verordnungsgrundlage. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass – ähnlich dem Verhältnis von Grundgesetz und Ausführungsgesetz – der Teilband im Falle seiner Erlassung in andere, später nachfolgende Verordnungen eingreifen würde. Daher ist er als gesetzwidrig anzusehen. Zusammengefasst bedeutet dies, dass der Teilband über die gesetzlichen Grundlagen hinausgeht, da im AWG derart detaillierte und umfassende Regelungen nicht zugelassen sind. Er wäre daher auf die Formulierung von Vorgaben zu reduzieren.

**Ist der Teilband eine Verordnung?**

Seitens des BMLUFW wird die

Auffassung vertreten, der jeweilige Teilband würde mit seiner Erlassung rechtliche Verbindlichkeit erlangen, indem es sich ja dabei um eine Verordnung handeln würde. Aus Sicht des VÖEB ist die Reichweite dieser Verbindlichkeit sehr wohl zu hinterfragen. Daher wurde das BMLUFW ersucht, klarzustellen, in welchem Umfang sich der Teilband auf welche Ziffern des § 5 Abs 2 AWG stützt und welche Teile nach Auffassung des Ressorts als verbindlich (bzw. als nicht verbindlich) anzusehen sind.

Weiters ist diesbezüglich anzumerken, dass der vorliegende Teilband über weite Strecken nicht normativ formuliert ist, sondern sich in narrativen Ausführungen ergeht, wobei vielfach der Konjunktiv verwendet wird. Hier wird vom VÖEB deutlich darauf hingewiesen, dass jene Teile, die als verbindlich angesehen werden, so zu formulieren sind, dass sie dem üblichen Standard einer Rechtsverordnung zum AWG entsprechen. Hier gibt es

dringenden Handlungsbedarf, um für die Anwender Sicherheit und Praktikabilität zu schaffen.

Als zusätzliche Randnotiz sei in diesem Zusammenhang auch noch erwähnt, dass der VÖEB in seiner Stellungnahme auch auf die Erfordernis einer gesetzesgemäßen Kundmachung hingewiesen hat. Diese Frage hat sehr wohl eine große Bedeutung, da nicht gehörig kundgemachte Verordnungen auch nicht anzuwenden sind. Welche Auswirkungen dies haben kann, wurde erst unlängst durch andere Gesetzesmaterien nachhaltig bewiesen.

**Zu kurze Begutachtungsfrist und fehlende Fachdiskussion**

Der VÖEB hat in seiner Stellungnahme auch kritisch darauf hingewiesen, dass es auch anderen betroffenen Wirtschaftskreisen kaum möglich war, innerhalb einer nur wenige Wochen dauernden Begutachtungsfrist zu den detaillierten Regelungen der insgesamt 26 Abfallströme (!) Stellung zu nehmen, allfällige Fehler aufzuzeigen und Alternativen vorzuschlagen. Und bei einigen dieser 26 Abfallströme wurde eine solche Diskussion bislang überhaupt noch nicht geführt. Bei einigen anderen bedarf sie nach wie vor einer entsprechenden professionellen Vertiefung.

**VÖEB-Forderung und Angebot**

Aus all diesen – zusammengefassten und gekürzten – Überlegungen heraus empfiehlt der VÖEB (seine damit befassten Gremien und Rechtsberater) dem BMLUFW, den Teilband „Leitlinien zur Abfallverbringung und Behandlungsgrundsätze“ in dieser Form nicht als Teil des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes zu erlassen. Damit würde statt der generell erhofften Vereinfachung eine weitere Verkomplizierung der gesamten Gesetzesmaterie entstehen und damit ein weiteres Anwachsen der Rechtsunsicherheit zur Folge haben. Auch die administrativen Belastungen der heimischen Entsorgungswirtschaft würden noch weitere Ausmaße annehmen. Der VÖEB steht jedenfalls mit seinen Experten zur Verfügung, um die Überlegungen und Erfahrungen aus der Praxis nicht nur in die Diskussion einzubringen, sondern auch um gemeinsam praxiskonforme Vorschläge auszuarbeiten. ■



Intern:

# VÖEB-Homepage im neuen Look: [www.voeb.at](http://www.voeb.at)



Wir wollen die Gelegenheit der aktuellen Ausgabe des „VÖEB-Magazins“ nutzen, um unseren Leserinnen und Lesern die modernisierte Homepage des Verbandes vorzustellen. Unter [www.voeb.at](http://www.voeb.at) wird sich diese ab Anfang November 2011 in einem völlig neuen Layout präsentieren. Im folgenden Bericht wollen wir all jenen, die unsere Homepage noch nicht besucht haben, nicht nur die wichtigsten Details vorstellen, sondern mittels einiger Screenshots auch Lust auf einen Besuch machen.

Die Ausgangssituation für das Homepage-Projektteam war klar: Eine Modernisierung und generelle Neugestaltung der Homepage war aufgrund der ständig steigenden Zugriffszahlen und der Veränderungen im Informationsbedürfnis der Nutzer bereits dringend notwendig. Im Zuge der Überarbeitung sollten dabei auch gänzlich neue Service- und Dienstleistungen entwickelt werden. Und auch die Optik war ein wichtiges Kriterium, sollte doch eine bessere Übersicht für eine Optimierung der Benutzerfreundlichkeit sorgen, so dass eine rasche Daten-, Fakten- und Informationssammlung garantiert werden kann.

te. Anforderungen, die von der neuen VÖEB-Homepage vollauf erfüllt werden.

## Vielfältiges Informationsangebot

Was bietet die neue Homepage nun konkret an? Da wäre zunächst die **Mitgliederdatenbank**. In ihr findet der Interessierte einen kompletten Überblick über die VÖEB-Mitglieder, wobei eine Suchmaschine individuell genutzt werden und nach mehreren Kriterien wie Bundesland, Art der Tätigkeit und Art der Mitgliedschaft unterscheiden kann. In dem neu eingerichteten und

ständig wachsenden **Archiv** sind alle wichtigen Publikationen des Verbandes enthalten. Mit Hilfe einer rund 200 Stichwörter umfassenden Suchmaschine können Texte, z. B. zur Vorbereitung von Vorträgen, Reden und Artikeln, gefunden werden.

## Spezielles Medienservice

Des Weiteren wird ein spezieller Service für Journalisten eingerichtet. Unter der Rubrik **Medienservice** stehen aktuelle Informationen des VÖEB zu abfallwirtschaftlichen und umweltpolitischen Themen genauso zur Verfügung





wie ein umfangreiches Pressearchiv. Letzteres wird neben Presstexten auch eine Fotosammlung umfassen. Für Journalisten besteht außerdem die Möglichkeit, sich in einen **elektronischen Verteiler** aufnehmen zu lassen, um automatisch alle aktuellen Berichte und Informationen des Verbandes zu erhalten.

### Eigener Mitgliederbereich

Nur für die Mitglieder öffnet sich der passwortgeschützte Bereich „**Intern**“. Hier finden Mitglieder eine Fülle von internen Informationen und schriftlichen Dokumenten – von Protokollen bis hin zu VÖEB-Stellungnahmen zu Gesetzestexten. Daneben können auch aktuelle Sitzungstermine der verschiedenen Verbandsgruppen, Fachbereiche und Arbeitskreise abgerufen werden.

Diese Rubriken bilden den Schwerpunkt der neuen, serviceorientierten VÖEB-Homepage. Abgerundet wird das Angebot von ausführlichen Informationen über den Verband selbst, aktuellen Terminen und Seminar- bzw. Veranstaltungs-Hinweisen. Außerdem werden eine Vielzahl von Links und ein separater Bestellservice für die meisten der VÖEB-Drucksorten bzw. für Tagungsbände angeboten werden.

Der VÖEB ist davon überzeugt, mit der neuen Homepage dem primär angesprochenen Fachpublikum ein service- und dienstleistungsorientiertes Medium zu bieten, das optimal für die Beschaffung von Informationen rund um die heimische Abfall- und Entsorgungswirtschaft genutzt werden kann. Das sieht auch VÖEB-Präsident Peter J. Kneissl so, indem er meint, dass „der Verband mit dieser inhaltlichen und optischen Erneuerung die Modernisierung der Kommunikationsarbeit und die Intensivierung der Bemühungen im Bereich des Serviceangebotes für Mitglieder und die gesamte Branche konsequent fortsetzt“. Nicht ganz ohne Stolz über die Neugestaltung ist man im VÖEB darüber hinaus auch der Meinung, dass man damit der gesamten Branche eine attraktive Informationsplattform anbieten kann. Entscheiden werden dies letztendlich aber die User, deren – positives wie kritisches – Feed-back jederzeit willkommen ist. Denn nur dann kann eine weitere Entwicklung an den Bedürfnissen der Benutzer erfolgen. Und genau das hat der VÖEB mit seiner Homepage auch in Zukunft vor. ■

Intern:

# Ein interessanter Herbst

Als Service bieten wir unseren Leserinnen und Lesern nachfolgend einen Überblick über die verbandseigenen VIF-Zack-Seminare und andere interessante Veranstaltungen im In- und Ausland



## VIF-Zack-Seminare

### Schulung zur ADR Novelle 2001

Zur Schulung der ADR-Novelle 2001, die am 27. September 2001 stattgefunden hat, besteht die Möglichkeit, das Lehrbuch „ADR 2001“ (siehe Faksimile) um € 109,00 (ATS 1.500,-) +10% USt. beim VÖEB, Telefon 01/713 02 53 oder per E-Mail: voeb@voeb.at, zu bestellen.



Fortsetzung auf Seite 10



### 3. Fortbildungskurs für die Kanalreinigung (Kooperation mit dem ÖWAV)

Rechtliche Grundlagen und Önormen; Zweck der Kanalreinigung; Wartung und Pflege des Kanalnetzes; Sicherheit und Gesundheitsschutz; praktische Übungen: Fahrzeugtechnik und Reinigungspraxis

Datum: 15.–17. Oktober 2001  
Ort: Klärwerk der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG  
Preis: € 523,24 (ATS 7.200,-) + 20 % USt. für VÖEB-Mitglieder  
€ 595,92 (ATS 8.200,-) + 20 % USt. für Nicht-Mitglieder

### Arbeitsplatz Straße: Fahrtechniktraining für LKW-Fahrer

Lenkübungen (Lenkslalom); Kurvenfahren (Erfahren des möglichen Extremverhaltens eines LKW); Bremsübungen (Blockier- und ABS-Bremsübungen); Gefahretraining (Fahrspurwechsel, Rutschfläche, Schleudern usw.)

Datum: 9. November 2001  
Ort: Teesdorf, NÖ  
ÖAMTC-Testgelände  
Preis: € 180,- (ATS 2.476,86) + 20 % USt. für VÖEB-Mitglieder  
€ 250,- (ATS 3.440,08) + 20 % USt. für Nicht-Mitglieder

### Neuerungen zum Umweltrecht: Tipps für die Entsorgungswirtschaft

Kompost VO; BAWPL 2001; Richtlinie MBA; AWG-Novelle 2001; Neuerungen aus dem EU-Recht; Aktuelles und Tipps zum Umweltrecht



Vortragender: Dr. Christian Onz  
Datum: 16. November 2001  
Ort: Industriellenvereinigung Wien  
Preis: € 109,- (ATS 1.499,87) + 20% USt. für VÖEB-Mitglieder  
€ 180,- (ATS 2.476,85) + 20 % USt. für Nicht-Mitglieder

Wenn Sie an den VIF-Zack-Seminaren teilnehmen möchten, melden Sie sich bitte direkt beim VÖEB an.  
Tel.: 01/713 02 53, E-Mail: voeb@voeb.at

## Unternehmenserfolg durch Mitarbeitertreue – Umweltschutz Höpperger ehrt langjährige Mitarbeiter

Vor 35 Jahren wurde das Tiroler VÖEB-Mitglied Umweltschutz Höpperger gegründet. Aus Anlass dieses Jubiläums wurde dem in Ried und Pfaffenhofen beheimateten Unternehmen durch Landeshauptmann Wendelin Weingartner das Tiroler Landeswappen überreicht. Höpperger ist sich dessen bewusst, dass die erfolgreiche Entwicklung der letzten 35 Jahre ohne engagierte und treue MitarbeiterInnen nicht möglich gewesen wäre. Daher nützte Firmenchef Harald Höpperger den festlichen Rahmen im Gemeindesaal Ried auch für die Auszeichnung langjähriger Mitarbeiter. Dabei wurden insgesamt neun Beschäftigte für ihre zum Teil jahrzehntelange Treue zum Unternehmen geehrt: Klaus

Höppberger (30 Jahre im Unternehmen), Johann Habinger (21 Jahre), Heinz Kranz (20 Jahre), Harald Höpperger (19 Jahre), Gottfried Maurer (17 Jahre), Rudolf Mair (15 Jahre), Wilfried Höpperger (14 Jahre), Fritz Braxmara

(13 Jahre) und Andreas Schuchter (10 Jahre). Die Ehren-Urkunden wurden von Landeshauptmann Wendelin Weingartner, Wirtschaftskammer-Direktor Werner Plunger und Firmenchef Harald Höpperger überreicht (siehe Bild).



Foto: VÖEB



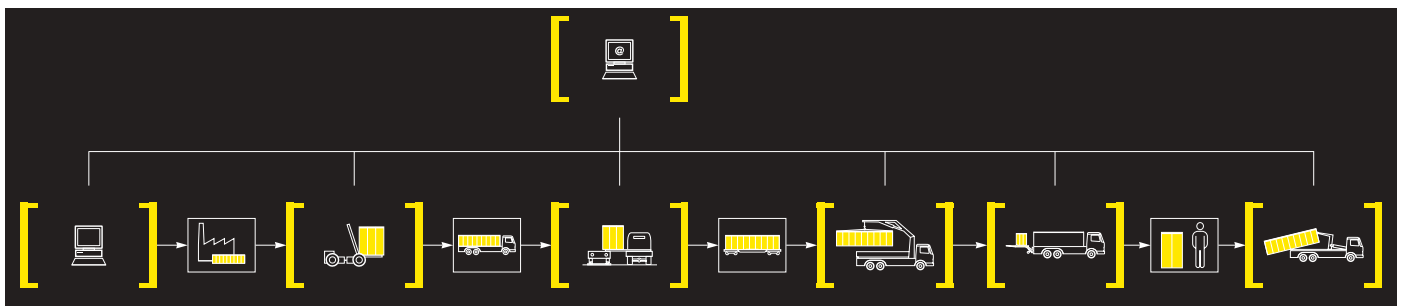
# Hard- und Software für die Entsorgungsbranche

## Palfinger hat sich zum vielseitigen Partner entwickelt

Hört man den Namen Palfinger, so denkt man in erster Linie an den Weltmarktführer von Knickarmkränen. Aber das innovative Salzburger Unternehmen bietet darüber hinaus eine Vielzahl von Produkten an, die – vor allem im Bereich des Logistik-Business – aus dem Alltag eines modernen Entsorgungsbetriebs nicht mehr wegzudenken sind. Denn Entsorgung, so das Palfinger-Management, ist in erster Linie ein auf funktionierender Logistik basierendes Geschäft. Es verwundert daher nicht, dass sich Palfinger inzwischen auch als Logistik-Generalist einen klingenden Namen gemacht hat.



Foto: Palfinger



### E-LOGISTICS neu definiert

Die neueste Palfinger-Entwicklung auf dem Logistik-Sektor hört auf den Namen E-LOGISTICS und ist eine Kombination aus Internet-gestützter Software zur Sendungsverfolgung (Tracking und Tracing) mit innovativer ID-Technologie (Transponder und Barcode) zur berührungslosen Identifikation bewegter Güter. Die damit verbundenen Vorteile liegen auf der Hand: Material- und Informationsfluss sind jederzeit im Internet abrufbar. Status, Bestand und Bewegung des Liefergutes können vollkommen transparent und lückenlos kontrolliert und dokumentiert werden. Mit diesem Gesamtüberblick über die logistische Prozesskette garantiert E-LOGISTICS ein Plus an Sicherheit und Wirtschaftlichkeit, wie es bislang noch nicht möglich war.

In der Praxis der Entsorgungswirtschaft bewährt sich E-LOGISTICS vor al-

lem zur Steuerung von Mehrwegbehälter-Kreisläufen. Denn Mehrwegbehälter-Pools zeichnen sich einerseits durch Variantenvielfalt, andererseits aber auch durch hohe Kapitalbindung aus. So können die auf den Behälterpool zu verrechnenden Abschreibungen mitunter in die Millionen gehen. Rechnet man Kosten für Reparatur, Wartung, Prüfung, Reinigung bzw. für Behältertransporte, Disposition und Verwaltung dazu, ergeben sich zum Teil hohe finanzielle Belastungen. Genau hier setzt Palfinger mit seiner Erfahrung im Hinblick auf den betrieblichen Alltag eines Entsorgungsbetriebs an und offeriert mit E-LOGISTICS eine intelligente Lösung zur Effizienzsteigerung und Kostenreduktion.

### Palfinger-Hardware: Ladekrane, Mitnahmestapler, Containerwechselsysteme

Neben der Entwicklung von intelligenter Software bleibt Palfinger aber

auch für seine einzigartige Produktpalette im Hardware-Bereich unverwechselbar. So etwa mit den speziellen Palfinger-Ladekranen für Recycling- und Schrottschlag – ein Einsatzfall, bei dem Dynamik und hohe Geschwindigkeiten besonders gefragt sind. Und Palfinger-Krane überzeugen im Praxiseinsatz durch zum Teil einzigartige und patentrechtlich geschützte Detailsausstattungen – ob es sich nun um den 6-armigen Polygreifer für sperriges Gut oder um den 2-Schalen-Greifer zur Manipulation von Kleinmaterial handelt.

Ein kleines Wunderwerk für sich – und wohl einer der vielseitigsten und belastungsfähigsten „Beifahrer“ überhaupt – ist der neue Mitnahmestapler CRAYLER BM. BM steht dabei für „Box-Mounted“ und bedeutet, dass der Stapler – wenn er gerade nicht gebraucht wird – in eine kompakte Mitnahmebox

Fortsetzung auf Seite 12





Foto: Palfinger

CRAYLER BM



Foto: Palfinger

PALIFT

Fortsetzung von Seite 11

zusammengeklappt werden kann und somit bequem unter dem LKW Platz findet. Der allradbetriebene CRAYLER BM ist ein kleines technisches Wunderwerk und überzeugt durch einfaches und effizientes Be- und Entladen im freien Gelände. Und die sensationell kurze Rüstzeit von nur 30 Sekunden (!!)

bedeutet für den Nutzer ein Höchstmaß an Flexibilität und Unabhängigkeit. Perfekte Geländegängigkeit, niedrige Bauhöhe und enorme Wendigkeit komplettieren das Leistungsspektrum und ersparen oftmals den Einsatz zusätzlicher Geräte und Personen.

Besonders bewährt haben sich in der Entsorgungsbranche die Container-Wechselsysteme von Palfinger. Unter der Produktbezeichnung PALIFT steht der Entsorgungswirtschaft eine große Typenvielfalt in verschiedensten Kapazitätsklassen und Längenausführungen zur Verfügung. Neben einer außergewöhnlichen Stabilität und Robustheit zeichnen sich die Systeme durch ein optimales Verhältnis zwischen Eigengewicht und Hubkraft sowie durch ihre ausgezeichnete Kinematik aus. Ein weiterer Vorteil liegt darin, dass sie durch den günstigen Arbeitsradius auch in niedrigen Hallen eingesetzt werden können.



Foto: Palfinger

Recycling

**Palfinger auf dem Weg zum Generalisten**

Betrachtet man die gesamte Angebotspalette von Palfinger und die dem Unternehmen eigene Innovationskraft, so entwickelt sich Palfinger in Sachen Logistik- und Transportschnittstellen immer mehr zu einem Gesamtanbieter bzw. Generalisten. Ausgehend von der bereits seit längerem bestehenden großen Bedeutung für die heimi-

sche Entsorgungsbranche im „Hardware-Bereich“ wird das Unternehmen auch zu einem immer wichtigeren Partner, wenn es um die Lösung von Logistik- und Transportschnittstellenproblemen geht. Nähe zum Kunden, Kenntnis der betrieblichen Abläufe in der Entsorgungswirtschaft, Innovationskraft bei der Entwicklung neuer Produkte – auch für die Zukunft Voraussetzungen für die weitere Intensivierung der Partnerschaft zwischen der Entsorgungswirtschaft und dem Unternehmen Palfinger.

**Unternehmenskennzahlen**

- Gründungsjahr 1932 durch Richard Palfinger
- 2200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weltweit
- Umsatz 1998 ca. 194 Mio.  
1999 ca. 243 Mio.  
2000 ca. 315 Mio.
- 8 Betriebsstandorte (Österreich: 4, Italien: 1, Slowenien: 1, Bulgarien: 1, Frankreich: 1)
- Vertriebsorganisationen in F, BRD, N, CDN, USA, BRA
- Exportquote ca. 95 %

**IMPRESSUM**

Eigentümer, Herausgeber und Verleger:  
Verband Österreichischer Entsorgungsbetriebe,  
Mag. Daisy Schulze-Bauer, Lothringerstraße 14,  
1030 Wien, Telefon: 01/713 02 53, www.voeb.at  
Konzeption und Text: communication matters  
Layout und Grafik: JoHeinDesign  
Druck: Grasl Druck & Neue Medien



**Palfinger Hebeteknik GmbH**  
A-5203 Köstendorf bei Salzburg  
Moosmühlstraße 1  
Tel. +43(6216)7660-5601  
Fax +43(6216)7660-163